

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Georg P. Kössler (GRÜNE)**

vom 03. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezember 2020)

zum Thema:

Second-Hand-Geräte für eine umweltfreundlichere Beschaffung in Berlin?

und **Antwort** vom 22. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 831
vom 3. Dezember 2020
über Second-Hand-Geräte für eine umweltfreundlichere Beschaffung in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Erwägt der Senat die Beschaffung von gebrauchter IK-Technologie? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1.:

Generell ist die Beschaffung von gebrauchter IK-Technologie nicht ausgeschlossen. Das ITDZ Berlin als zentrale Dienstleister des Landes gem. § 24 EGovG Bln bevorzugt den Kauf neuer Hardware, da

- eine Garantie, die Gewährleistung und der Support vom Hersteller zwingende Voraussetzungen für eine komplikationsfreie Nutzung, einen reibungslosen Betrieb und eine schnellen Reaktion bei Störungen oder Ausfällen bieten,
- beim Kauf von neuen Technologien Updates und Sicherheitspatches garantiert sind, die für die Leistungserbringung des ITDZ Berlin sowie zur Absicherung der Compliance und Sicherheit von entscheidender Bedeutung sind.

Wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind, kann der Nutzungszeitraum von Geräten (i.d.R. 4 oder 5 Jahre) verlängert werden (Erhöhung Lebensdauer).

Der personelle und finanzielle Aufwand, um gebrauchte (veraltete) Technologien dem aktuellen/einheitlichen Standard anzupassen, ist jedoch hoch und bietet wirtschaftlich keinen Vorteil ggü. der Neubeschaffung von Geräten.

Für strombetriebene Geräte wird zudem bei der Beschaffung die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) berücksichtigt.

2. Würde eine Beschaffung von gebrauchten Geräten der gesetzlichen Grundlagen der Landesbeschaffung widersprechen?

Zu 2.:

Nein.

3. Was passiert mit beschafften Computern und Handys nach Ende ihrer Benutzung durch der Berliner Verwaltung?

Zu 3.:

Die Aussonderung von Geräten nach Ende ihrer Benutzung hat unter Beachtung des BSI-Grundschatzes des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (Löschung/ Vernichtung bzw. Unkenntlichmachung von personenbezogenen oder anderen schutzwürdigen

Daten nach M2.167 und M2.436 des BSI- Grundschatzes) und des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - KrW-/AbfG Bln) zu erfolgen. Nach § 5 KrW-/ AbfG Bln gibt es dabei eine Entsorgungspflicht für ausgesonderte Geräte.

Die Frage der Nachnutzung (Wiederverkauf, Weitergabe an gemeinnützige Stellen etc.) wurde in der Vergangenheit bereits geprüft. In der Regel ist es so, dass für die BSI-konforme Datenlöschung bei technologisch veralteten und ausgesonderten Geräten die Speicherelemente (Festplatten) nicht nur geleert, sondern ausgebaut und vernichtet werden müssen. Dadurch werden die Computer unbrauchbar. So ist in der Regel eine umweltfreundliche Entsorgung der alten Geräte der beste Weg, denn die Rohstoffe können so in den Kreislauf zurückgeführt werden. Eine interne Dienstanweisung des ITDZ Berlin regelt Möglichkeiten der Verschrottung und des Verkaufs und der Weiternutzung durch Dritte.

4. Wie viele Computer hat das ITDZ in den Jahren 2019 und 2020 beschafft?

Zu 4.:

Im 2019 wurden 30.673 Arbeitsplatzcomputer (APC) über das ITDZ Berlin beschafft.
Im 2020 wurden 15.970 Arbeitsplatzcomputer (APC) über das ITDZ Berlin beschafft.

5. Welche Mobiltelefone wurden für die Senatsmitglieder in den Jahren 2019 und 2020 beschafft?
(Bitte Modelle einzeln nennen)

Zu 5.:

Die Beschaffung der Mobiltelefone erfolgt (z.B. für Senatsmitglieder) durch die Senatsverwaltungen (i.d.R. IT- oder Haushaltsbereich) über das IT-Selling des ITDZ Berlin. Das ITDZ Berlin erhält keine Kenntnis über die Verteilung der Geräte innerhalb der Senatsverwaltungen.

Die Senatsverwaltungen haben folgende Informationen dazu bis zum 15. Dezember 2020 (Dienstschluss) bereitgestellt:

- Skzl. iPhone XR
- SenBildJugFam iPhone XR
- SenFin iPhone 11
- SenGPG iPhone Xs Max, iPhone 11 Max
- SenIAS keine
- SenInnDS keine
- SenJustVA keine
- SenKultEU keine
- SenUVK iPhone Xs
- SenWiEnBe keine
- SenStadtWohn iPhone Xr

6. Gibt es ein Verwertungskonzept des Senats für die Computer, die im Zuge der verstärkten Umstellung auf mobile Arbeit nicht mehr gebraucht werden?

Zu 6.:

Grundsätzlich werden gebrauchte Geräte erst nach dem vorgesehenen Abschreibungszeitraum von 5 Jahren ausgesondert. Die Umstellung auf mobile Arbeit nach der One-Device-Strategie ist auf den Zeitraum eines Austauschzyklus von 5 Jahren angelegt, so dass keine vorzeitige Außerbetriebnahme eingeplant ist.

Zur Aussonderung siehe auch die Antwort zu Frage 3.

7. Ist das Land Berlin im Bereich von IK-Technologie in bundesweiten Beschaffungsgemeinschaften organisiert? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.:

Das ITDZ Berlin ist Mitglied der Einkaufsgemeinschaft der ProVitako.

Berlin, den 22. Dezember 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport